

GR_GERICHTE S 2012 94 vom 30. April 2013

GR Gerichte, 2013-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_94

FR: GR_GERICHTE S 2012 94 du 30 avril 2013

IT: GR_GERICHTE S 2012 94 del 30 aprile 2013

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 8

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Verfügung der IV-Stelle vom 3. Juli 2012 rechtmässig ist und die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

E. 9

a) Laut Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG - bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Angesichts des

Ausgangs dieses Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 700.-- dem Beschwerdeführer zu überbinden. b) Der Beschwerdeführer beantragte für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Victor Benovici. Gemäss Art. 61 lit. f. ATSG muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung sind in der Regel erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verbeiständung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 202 E. 4a m.w.H.). Im vorliegenden Fall bezieht der Beschwerdeführer seit dem 1. April 2012 Sozialhilfe, womit die Bedürftigkeit ausgewiesen ist. Zudem kann seine Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden, weshalb die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren ist. Als unentgeltlicher Rechtsbeistand wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt lic. iur. Victor Benovici bestellt. Die Kosten der anwaltlichen Vertretung des Beschwerdeführers werden, soweit sie nicht der Beschwerdegegnerin überbunden werden können, durch die Staatskasse übernommen. Reicht der Rechtsvertreter keine Honorarnote ein, die eine umfassende Überprüfung der Aufwendungen erlaubt, wird die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt (Art. 5 Abs. 2 der Honorarverordnung über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [HV; BR 310.250]). Vorliegend hat Rechtsanwalt lic. iur. Victor Benovici mit Schreiben vom 4. September 2012 eine Honorarnote eingereicht. Der darin geltend gemachte Aufwand von 12 Stunden und 10 Minuten zu je Fr. 200.-- (Fr. 2'433.30) zuzüglich einer Spesenpauschale von 3 % (Fr. 73.--) und der MWST von 8 % (Fr. 200.50) erscheint dem Gericht als angemessen. Somit wird Rechtsanwalt lic. iur. Victor Benovici aus der Gerichtskasse mit

total Fr. 2'706.80 (inkl. MWST) entschädigt. In diesem Umfang gilt der Vorbehalt von Art. 77 VRG, wonach das Erlassene zu erstatten ist, wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers dereinst verbessern und er dazu finanziell in der Lage ist. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.